



Aktenzeichen: 104/Lu

Datum: 24.01.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen ersten Beigeordneten (Bürgermeister) der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen ersten Beigeordneten (Bürgermeister) der Stadt Frankenthal (Pfalz) beträgt 60 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Nach § 7 der Kommunal-Besoldungsverordnung (LKombesVO) vom 15.11.1978 erhalten die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe jeweils durch Beschluss des Rates festzusetzen ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 LKombesVO darf die Aufwandsentschädigung des ersten Beigeordneten (Bürgermeister) bis zu 60 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters betragen.

Die bisherige Dienstaufwandsentschädigung war ebenfalls auf 60 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters festgesetzt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister